



Gemeinde
Neftenbach

Reglement Kinderbetreuungsbeiträge

**vom 15. April 2020
Inkrafttretung per 1. August 2020**

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Zweck	3
Grundsätze	3
Geltungsbereich	3
2. BETREUUNGSBERECHNUNG	5
Betreuungseinrichtungen	5
Betreuungstarife	5
Ausserordentliche Betreuungskosten	5
Berechnungsbasis	5
Massgebendes Gesamteinkommen	6
Berechnung Betreuungsbeiträge (Beitragsfaktorrechner)	6
Unterlagen	7
Gesuchstellung	7
Verrechnung der Subventionen	8
Besondere Bestimmungen zu Unterlagen	8
Einsichtsrecht der Gemeinde	8
Geltungsdauer und Neuberechnung des Betreuungsbeitrages	9
Regelung Betreuungsbeiträge und Sozialhilfe	9
Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben	9
Unberechtigter Bezug	9
Rechtsmittel	9
3. Vollzugs, Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Vollzug	10
Übergangsbestimmungen	10
Inkrafttreten	10

Sprachregelung

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

¹ Das Reglement Kinderbetreuungsbeiträge regelt die Ausrichtung von einkommens- und vermögensabhängigen Beiträgen an die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung in der Gemeinde Neftenbach. Zudem fördert sie die Transparenz und dient der Gemeindeverwaltung als Steuerungsinstrument, um die Unterstützungsleistungen nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

² Das Reglement hält fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um einen Betreuungsbeitrag auf dem von der Gemeinde und Schule definierten maximalen Leistungsbeitrag (Betreuungsbeitrag) zu erhalten und nach welchen Kriterien die Unterstützungsleistungen gewährt werden.

Art. 2

Grundsätze

¹ Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

² Die Erziehungsberechtigten haben gegenüber der Gemeinde Neftenbach den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit, beruflichen Ausbildung oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf einen subventionierten Betreuungsplatz für ihr Kind angewiesen sind.

³ Die Betreuungseinrichtungen erhalten keine Beiträge an die Betriebskosten. Die mit der Schule zusammenhängenden Betreuungseinrichtung unterliegt eigenen Auflagen und Bestimmungen.

⁴ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich mit Elternbeiträgen, basierend auf ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Haushaltgrösse an den Betreuungskosten mit mindestens 10%. Die Kostenbeteiligung ist transparent und nachvollziehbar. Ausgeschlossen von Subventionierungsbeiträgen sind reine Mittagstischbesuche.

⁵ Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz und auf Transport zu dessen Erreichung besteht nicht.

Art. 3

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle erwerbstätigen Erziehungsberechtigten mit Kindern im Vorschulalter und Schulalter, die ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung (durch die Gemeinde bewilligte Kinderkrippen¹, Tagesfamilienvereine², Tagesmutter) oder schulergänzenden Einrichtungen betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung

abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden. Es werden nur Familien mit Anmeldung in Einrichtungen, bei Tagesmüttern und in Kinderhorte subventioniert, welche entweder direkt in Neftenbach oder in einer direkten Nachbargemeinde angeboten werden.

² Anspruch auf einen Kostenbeitrag für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte während der Zeit der Berufsausübung, der beruflichen Ausbildung oder zum Erhalt der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %;Anträge werden individuell geprüft. Krankheit, externe bestätigte Verpflichtungen, etc. werden für die Berechnung berücksichtigt und vertraulich behandelt.
- b. Gemeinsamer gesetzlicher Wohnsitz mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Neftenbach;
- c. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist;
- d. Kinder im Schulalter bis zum Eintritt in die Sekundarschule;
- e. Der Umfang des Anspruches auf einen Kostenbeitrag richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Je 20% Arbeitspensum berechtigt zu einem Betreuungstag pro Woche. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Auf schriftlich begründetem Ausnahmegesuch kann vom vorgegebenen Beschäftigungsgrad abgewichen werden. Das zuständige Gemeinderatsmitglied entscheidet über das Gesuch.

¹ Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich (Krippe) sind nach den gesetzlichen Bestimmungen bewilligungspflichtig und unterstehen einer Aufsicht. Zuständig für die Bewilligung und Aufsicht ist die Gemeinde. Sie kann die Aufsicht einer geeigneten Fachstelle (Regionalstelle Familienergänzende Betreuung) übertragen.

² Eine Tagesbetreuung (Tagesfamilie) die mehr als 2,5 Tage und mehr als 20 Stunden pro Woche umfasst, ist meldepflichtig. Aus der Meldepflicht ergibt sich eine Aufsichtspflicht. Diese wird jährlich von einer Fachperson der Jugendhilfestelle in Form eines Aufsichtsbesuches wahrgenommen. Dabei wird überprüft, ob die Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Pflegekinderverordnungen erfüllt sind.

Art. 4

¹ Die Betreuungseinrichtungen haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Gültige Betriebsbewilligung (inkl. Betriebs-/Betreuungskonzept)
- b. Einhaltung der kantonalen Richtlinien über die Bewilligung und Aufsicht von Kinderkrippen und Horte;
- c. konfessionell, politisch und ideologisch neutrale Betreuungseinrichtung;
- d. mehrheitlich deutschsprachige Betreuung;
- e. Einreichen der aktuellen Betreuungstarife.

² Die Gemeinde Neftenbach kann mit familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen standardisierte Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Die schulergänzende Betreuung untersteht der Aufsicht der Schulpflege und verfügt über ein Betriebs- und Tarifreglement.

Betreuungseinrichtungen

2. BETREUUNGSBERECHNUNG

Art. 5

¹ Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt und entsprechen in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform (Krippe, Tagesfamilien, Kinderhort, etc.).

Die Tarife der schulergänzenden Betreuung werden von der Schulpflege genehmigt und der Kostendeckungsgrad wird im Tarifreglement festgelegt.

Betreuungstarife

Art. 6

¹ Ausserordentliche Kosten für Anlässe und spezielle Aktivitäten, die zusätzlich zu den Betreuungskosten und gemäss individueller Beteiligung anfallen, werden von der Gemeinde nicht übernommen.

Ausserordentliche
Betreuungskosten

Art. 7

¹ Die Berechnung des Beitrages erfolgt grundsätzlich auf Basis:

- des von der Gemeinde definierten maximalen Leistungsbeitrages für die entsprechende Betreuungsform; (es werden maximal 90 % subventioniert – mindestens 10% sind immer Eigenleistung der Antragsteller)
- der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen);
- der Haushaltsgrosse (max. 2 Erziehungsberechtigte);
- der effektiven Betreuungskosten (allgemein) sowie dem Kostendeckungsgrad (Schule).

Berechnungsbasis

Massgebendes Gesamteinkommen

Art. 8

¹ Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich gemäss Steuererklärung zusammen aus den Nettoeinkünften, vermehrt um 10% des CHF 50'000.- übersteigenden entsprechenden steuerbaren Vermögens, aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen. Lebenspartner sind bei der Berechnung des Einkommens den Ehepartnern gleichgestellt.

² Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten CHF 300'000.- oder mehr, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

³ Die Nettoeinkünfte ergeben sich aus den Einkünften abzüglich Berufsauslagen gemäss Steuererklärung, allfälliger Stipendien sowie Beiträge Dritter an die Betreuungskosten:

- a. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit [Nr. 1 der Steuererklärung];
- b. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit [Nr. 2];
- c. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten [3];
- d. Wertschriftenertrag [4];
- e. Übrige Einkünfte und Gewinne [5];
- f. Stipendien, ZL usw.;
- h. Ertrag aus anderen Liegenschaften [6.4];
- i. Beiträge Dritter (Arbeitgeber) an Betreuungskosten;
- k. abzüglich Berufsauslagen [Nr. 11].

⁴ Der Eigenmietwert [Nr. 6.1 bis 6.3] wird für die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens nicht berücksichtigt.

⁵ Schulden werden nicht berücksichtigt.

Berechnung Betreuungsbeiträge (Beitragsfaktorrechner)

Art. 9

¹ Die Betreuungsbeiträge in Prozenten werden anhand einer Formel berechnet. Die Formel berücksichtigt das massgebende Gesamteinkommen und die Haushaltgrösse. Es kann ein Rechnungsbeispiel angewendet werden.

- Der massgebende **Grenzbetrag** des gesamten Haushaltes muss unter CHF 80'000.-/Jahr liegen;
- Das massgebende Gesamteinkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen plus 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 50'000.- ist;
- Die Abzüge betragen CHF 7'000.- pro Person im selben Haushalt, welche zur Familieneinheit gehört;

Der massgebende Betrag errechnet sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen minus Abzüge.

Art. 10

¹ Die Berechnung der Betreuungsbeiträge stützt sich auf nur vollständige und aktuelle Unterlagen zum massgebenden Einkommen und Vermögen, die der Gemeinde fristgerecht zugestellt werden müssen. Erst ab dem Monat der Vollständigkeit werden Subventionen ausbezahlt. Der Antragsteller hat Bringschuld. Es werden keine Beträge im Nachhinein subventioniert. Bei laufenden Vereinbarungen werden nur bis maximal 3 Monate im Nachhinein die subventionierten Beiträge übernommen.

- a. Aktuelle Steuererklärung (resp. definitive Steuerrechnung);
- b. letzten drei Lohnabrechnungen (unselbständige Erwerbstätigkeit);
- c. Aktuelle Betriebsbuchhaltung für Selbstständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung oder Hilfsblatt A zur Steuererklärung für Selbstständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung (inkl. Kopien der aufgeführten Einkommen);
- d. Unterhaltsvertrag bzw. Trennungs- oder Scheidungsurteil;
- e. Betreuungsvereinbarung (Krippe, Tagesfamilienorganisation, Schulergängende Betreuung etc.);
- f. Bestätigung des Formulars Beitragsrechner durch die Steuerabteilung Neftenbach
- g. Anmeldebestätigung der Betreuungseinrichtung

Der Beitragsrechner ist online auf der Homepage der Gemeinde Neftenbach verfügbar. Dieser wird durch den Antragssteller zu Hause ausgefüllt. Diese Berechnung ist durch das Steueramt zu bestätigen und mit dem Antragsformular einzureichen.

Für familienergänzende Kinderbetreuung ist der vollständige Antrag mit sämtlichen Unterlagen bei der Gemeinde in der Abteilung Gesellschaft einzureichen.

Der Antrag ist nur mit Unterschrift(en) der antragstellenden Person(en) und Datum gültig.

Art. 11

¹ Erziehungsberechtigte, die Betreuungsbeiträge der Gemeinde Neftenbach beanspruchen möchten, reichen ein Gesuch mit den notwendigen Unterlagen (gemäss Art. 10) für Kinder ein.

Verrechnung der Subventionen

Art. 12

¹ Die Verrechnung des festgesetzten Betreuungsbeitrages erfolgt aufgrund des Berechnungsblattes. Liegt der Vollkostentarif der Betreuungseinrichtung über dem von der Gemeinde definierten maximalen Leistungsbeitrag, wird der Berechnung der Betreuungsbeiträge lediglich der Berechnungsansatz der Gemeinde zugrunde gelegt.

² Der Anspruch auf Betreuungsbeiträge erlischt:

- a. bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Neftenbach auf Ende des Wegzugmonats;
- b. wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c. wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
- d. wenn die monatlichen Einzahlungs- Nachweise binnen sechs Monate nicht eingereicht werden.

Besondere Bestimmungen zu Unterlagen

Art. 13

¹ Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

² Wenn wegen Zuzugs nach Neftenbach keine Steuerdaten bestehen, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

³ Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie der Trennungs- und Scheidungsvereinbarung einzureichen.

⁴ Die Zahlung des Subventionierten Betrages erfolgt zeitnah im Nachhinein bei Abgabe der Kopie der Rechnung als auch Zahlungsbestätigung des Gesamtbeitrages.

Einsichtsrecht der Gemeinde

Art. 14

¹ Die zuständigen Stellen der Gemeinde haben das Recht, in die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Personaldaten der Erziehungsberechtigten Einsicht zu nehmen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand, Wohnsitz). Mit der Unterzeichnung des Gesuchs um Betreuungsbeiträge wird von den Erziehungsberechtigten das Einverständnis zur Einsicht gegeben.

Art. 15

¹ Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Betreuungsbeitrages erfolgt jährlich oder aber bei veränderter Betreuungs-, Familien- oder Einkommenssituation aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Artikel 10.

Geltungsdauer und Neuberechnung des Betreuungsbeitrages

Art. 16

¹ Die Finanzierung von Betreuungsplätzen bei Sozialhilfe beziehenden Erziehungsberechtigten erfolgt zusätzlich nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen und daher ausserhalb dieser Verordnung.

Regelung Betreuungsbeiträge und Sozialhilfe

Art. 17

¹ Werden der Gemeinde zur Berechnung des Betreuungsbeitrages keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden keine Beiträge gewährt. Werden zur Berechnung falsche Daten oder Fakten zur Verfügung gestellt, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Art. 18

¹ Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu hohen Betreuungsbeitrages geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird von der Gemeinde zurückgefordert.

Unberechtigter Bezug

Art. 19

¹ Eine Überprüfung des Entscheids zu den von der Gemeinde festgesetzten Betreuungsbeiträgen kann innert 30 Tagen schriftlich – mit Antrag und Begründung versehen – beim Gemeinderat verlangt werden. Dessen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Winterthur mit Rekurs angefochten werden.

Rechtsmittel

3. Vollzugs, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 20 ¹ Der Vollzug des Reglements über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen erfolgt durch die Politische Gemeinde Neftenbach, vertreten durch die Gemeindeverwaltung. Der Datenschutz wird gewährleistet.
Übergangsbestimmungen	Art. 21 ¹ Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, bisherig ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandswahrung. Sofern Beiträge einer anderen öffentlichen Körperschaft aus Steuermitteln geleistet werden, ist ein Beitrag gemäss diesem Reglement ausgeschlossen.
Inkrafttreten	Art. 22 Dieses Reglement tritt per 01. August 2020 in Kraft.

Neftenbach, 15. April 2020

Namens des Gemeinderates

Der Präsident a.l.: Urs Wuffli

Der Schreiber: Martin Schmid

Anhang:

Beitragsfaktorrechner Beispiel

Der Beitragsfaktorrechner ist auf der Homepage Neftenbach verfügbar.

Antragssteller:	_____
NAME/Vorname	_____
Strasse/Nr.	_____
PLZ/Ort	_____
Datum/Unterschrift	_____



Betreuung - Beitragsfaktorrechner

Fixe Konstanten:

Freies Vermögen Fr. 50'000 pro Erziehungsberechtigten/ Partner im selben Haushalt	50'000.00
anrechenbares Vermögen: 10% des Mehrbetrages	10%
Pauschalabzug pro Person im Haushalt	7'000.00
Beitragslimite	80'000.00
Maximaler Vermögenswert	300'000.00

Auszufüllen vom Antragsteller

Auszufüllen vom Antragsteller		Definitive Steuern Jahr _____
Anzahl Erziehungsberechtigte im Haushalt	2	
Anzahl Kinder im Haushalt	3	
Einkünfte gemäss Lohnausweis (gesamt)	85'000.00	
Abzüglich Berufsauslagen (gesamt)	6'500.00	
Steuerbares Vermögen (SV)	120'000.00	
		Stempel / Unterschrift Steueramt

Berechnung

<i>Satzbestimmendes Einkommen</i>	78'500.00
<i>anrechenbares Vermögen</i>	20'000.00
<i>Vermögensanteil</i>	2'000.00
<i>Total Pauschalabzüge</i>	-35'000.00
<i>Massgebendes Einkommen</i>	45'500.00
<i>Gemeinde-Kostenbeitrag</i>	43%

max. 90% Gemeindeanteil

Monatliche Kosten provisorisch:

Rechnungsbetrag	880.00
Anzahl Monate	1
Gemeindebeitrag	379.50

CHF 880.00

CHF 379.50

Zusammenfassung:

<i>Preis pro Einheit</i>	880.00
<i>./ Kostenbeitrag der Gemeinde</i>	379.50
<i>Elternbeitrag</i>	500.50

CHF 500.50

Diese Berechnung gilt unter Vorbehalt. Die Unterstützung erfolgt nach geltendem Reglement und wird nach Vorliegen aller Dokumente durch die Gemeindeverwaltung Neftenbach (prov./def.) berechnet. Als Grundlage für den Tagessatz werden maximal CHF 110.00 in die Verrechnung genommen. Es werden nur Betreuungskosten ohne Verpflegungskosten übernommen.

Ohne vorliegende Steuererklärung gilt bis zum Erhalt der definitiven Steuerzahlen der Antragsteller folgende Regel:

Damit die provisorischen Subventionsbeiträge ausbezahlt werden können, müssen zu den monatlichen Kita-Rechnungen die jeweiligen Lohnabrechnungen abgegeben werden, um allenfalls die monatlichen Auszahlungen anzupassen.

Für die Schlussrechnung und definitive Berechnung sind die definitiven Steuerzahlen Berechnungsgrundlage. Dies kann zu einer Nachzahlung der Gemeinde oder Rückzahlung der Antragsteller führen.